

es zu dem Zweck geschieht, die pornografischen Erzeugnisse zu verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Fehlt diese Absicht, so ist §125 nicht anwendbar (OG-Urteil vom 28. 11. 1974/3 Zst. 21/74), z. B. beim bloßen Besitz pornografischer Bilder.

5. Soweit die pornografischen Erzeugnisse gleichzeitig den Charakter von Schund- und Schmutzerzeugnissen haben (§ 146 Abs. 3) und durch ihre Verbreitung, Einfuhr oder Herstellung Kinder oder Jugendliche gefährdet werden, ist § 146 das spezielle Gesetz.

§126 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit im sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentum stehende Sachen wegnimmt oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Raub ist eine gewaltsame Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Menschen und richtet sich gleichzeitig gegen das gesellschaftliche oder persönliche und private Eigentum (vgl. OGNJ 1971/17, S. 526).

2. § 126 unterscheidet zwei **Begehungsformen**:

- die gewaltsame Wegnahme von Sachen und
- die gewaltsame Sicherung des Besitzes an entwendeten Sachen.

Als Mittel kommen die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit in Betracht (vgl. § 121 Anm. 2 und 3).

Beide Begehungsformen unterscheiden sich nach der Zielrichtung des angewendeten Mittels.

3. Bei der **gewaltsamen Wegnahme** dient die Gewaltanwendung oder Drohung dem Zweck, einen geleisteten oder einen zu erwartenden Widerstand gegen die Wegnahme zu überwinden oder von vornherein zu verhindern. Gewalt gegen einen Menschen wendet also auch an, wer wegen des von diesem zu erwartenden

Widerstandes, Unter Ausnutzung seiner Arglosigkeit und eines Überraschungseffekts plötzlich die Tasche entreißt (vgl. OGNJ 1971/17, S. 526). Ob Gewalt angewendet wurde, hängt von der konkreten Tatsituation sowie der körperlichen Konstitution von Täter und Opfer ab.

Eine gewaltsame Wegnahme liegt auch vor, wenn der Täter das Opfer durch Gewalt oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit zwingt, die Wegnahme zu dulden. Die Gewaltanwendung oder Drohung kann sich gegen jede Person richten, die gegen die Wegnahme Widerstand leistet (Gewahrsamsinhaber, Begleitperson, Wachpersonal, eine dem Opfer zur Hilfe eilende Person) oder die vom Täter daran gehindert werden soll, gegen die Wegnahme Widerstand zu leisten (Täter schlägt einen zufällig hinzukommenden Hausbewohner nieder, um die beabsichtigte Wegnahme ungestört durchführen zu können). Bei der gewaltsamen Wegnahme geht die Gewaltanwendung oder Drohung der Wegnahmehandlung zeitlich voraus oder erfolgt gleichzeitig mit ihr.